

Ueber Bolzano als Kritiker Kants.

Von Walter Dubislav, Berlin-Friedenau.

Nur wenige Philosophen haben einen so außerordentlichen Einfluß auf ihre Mit- und Nachwelt ausgeübt wie Kant. Es ist deshalb erklärlich, daß die Kantsche Philosophie seit den Tagen ihres Entstehens bis auf die Gegenwart im Mittelpunkt kritischer Erörterungen gestanden hat. So außerordentlich groß aber auch die Anzahl der Werke bzw. Abhandlungen ist, die sich mit Kant beschäftigen — es sind ihrer viele tausende — so vergleichsweise gering sind unter den erwähnten Arbeiten solche vertreten, denen ein größerer wissenschaftlicher Wert zuzuerkennen ist. Unter diesen Werken nehmen diejenigen eine Sonderstellung ein, die von hervorragenden Mathematikern und Naturwissenschaftlern herrühren. So haben sich beispielsweise Gauß¹⁾, Hamilton²⁾, Bolzano³⁾, Helmholtz⁴⁾, Poincaré⁵⁾ und

¹⁾ Vgl. C. F. Gauß, Werke II, 1876. S. 177; Werke VIII, 1900, S. 248. Siehe auch den Brief an Bessel vom 9. 4. 1830.

²⁾ Vgl. W. R. Hamilton, *Theory of Conjugate Functions . . .*; with a Preliminary and Elementary Essay on Algebra as the Science of Pure Time, Transactions . . . Irish Academy, Vol. XVII, 1837.

³⁾ Vgl. B. Bolzano, *Wissenschaftslehre*, 1837, § 4, 4; 5, 4; 7, 1; 9 Anm.; 12, 5; 15, 5; 22, 4; 23, 13; 29, 2; 29, 4b; 35, 5; 38; 44, 7; 45, 4; 65, 8c, 10c; 77, 1, 2; 79 Anm.; 93 Anm.; 100 Anm.; 104 Anm.; 116; 119; 129, 3; 133 Anm.; 142 Anm.; 148 Anm.; 155 Anm.; 159 Anm.; 186, 1a; 187—189; 190—191; 193; 197 Anm.; 199; 254—257; 263, 4, 5; 264; 265; 268; 279 Anm.; 280 Anm.; 284 Anm.; 287; 300 Anm.; 304—305; 306 Anm.; 307 Anm.; 310, 4; 315; 316 Anm.; 317 Anm.; 319 Anm.; 321 Anm.; 347 Anm.; 372 Anm.; 394; 412; 415 Anm.; 532 Anm.; 559; 575; 593 Anm.; 632 Anm.; 717. — Man vergl. auch die Bolzano'schen Werke: *Athanasia*, 1827, *Lehrbuch der Religionswissenschaft*, 1839, *Was ist Philosophie?* 1849, *Paradoxien des Unendlichen*, 1851. Ferner die (mit Vorsicht zu benutzende) Schrift von M. Palágyi, *Kant und Bolzano*, 1902; H. Bergmann, *Das philosophische Werk Bernard Bolzanos*, 1909; die in dieser Zeitschrift kürzlich veröffentlichten Bolzano-Studien von H. Fels, 1926 ff. und schließlich Fr. Prihonsky, *Anti-Kant*, 1850.

⁴⁾ Vgl. etwa die Ausgabe der erkenntnistheoretischen Schriften von Helmholtz, die man Hertz und Schlick verdankt. Siehe auch H. Reichenbach, *Philosophie der Raum-Zeit-Lehre*, 1928, S. 38, 48, 78, 294, 342.

⁵⁾ H. Poincaré, *Wissenschaft und Hypothese*, 2. Aufl., 1906, S. 49 ff.

andere hervorragende Vertreter der exakten Wissenschaften mit Kant mehr oder weniger eingehend kritisch auseinandergesetzt. Unter den letztgenannten Kritiken ist die, die Bolzano an den Lehren Kants geübt hat, die vorzüglichste. Sie soll uns im folgenden beschäftigen.

In ausgesprochenem Gegensatz zu vielen Historikern der Philosophie vertritt Bolzano die Ueberzeugung, daß eine Kritik der Lehren eines Philosophen um so brauchbarer ausfallen wird, je präziser der Standpunkt des Kritisierenden in der Kritik kenntlich gemacht wird. Er ist dann darüber hinaus der Ansicht, daß einer solchen Kritik nur insofern ein größerer wissenschaftlicher Wert gegebenfalls beizumessen ist, als die betreffende Kritik u. a. auch dazu dient, bislang ungelöste Probleme der systematischen Philosophie vermittelt der Kritik dadurch einer Lösung entgegenzuführen, daß man, über den Kritisierten hinausgehend, weiter forscht. Bolzano beschäftigt sich mithin nicht darum mit Kant, weil derselbe als ein berühmter Philosoph gilt, sondern er beschäftigt sich mit ihm nur, aber auch nur darum, weil er glaubt, daß man an Hand einer Kritik der Kantischen Lehren einen besonders bequemen Zugang zur Behandlung einer Reihe von wichtigen Problemen findet.

Da Kant, wie Bolzano mehrfach behauptet, selbst festgestellt habe, daß ihm (Kant) die Gabe, klar zu schreiben, leider nicht gegeben sei¹⁾, so gliedert Bolzano seine Kritik, wenngleich er das im Einzelnen nicht im Zusammenhang ausgeführt hat, in zwei Teile. Der erste Teil seiner Kritik der Lehren Kants setzt sich die Aufgabe, die Lehren Kants auf ihren prägnantesten, von allen hebbaren Widersprüchen befreiten Ausdruck zu bringen. Im zweiten Teil werden dann die entsprechenden Kantischen Lehren mit den Resultaten konfrontiert, zu denen Bolzano in seiner Wissenschaftslehre selbst gelangt ist, wobei er, sofern Kant zu abweichenden Resultaten gekommen ist, die betreffenden Kantischen Untersuchungen auf das eingehendste zergliedert und für seine Forschungen nutzbar zu machen sucht.

Bolzano will also nicht den individuellen Kant mit seinen zufälligen Mängeln kritisieren, sondern ihm liegt nur daran, sich mit der idealen Darstellung der Kantischen Lehre zu befassen. Er hat also zunächst, angesichts der zahlreichen, miteinander nicht im Einklang stehenden Interpretationen der

¹⁾ Bolzano hat vermutlich die bekannte Stelle in den Prolegomena im Auge

Kantischen Lehre die schwierige Aufgabe zu bewältigen, eine präzise Uebersicht von den „eigentlichen“ Lehren Kants zu geben. Faßt man die entsprechenden Bolzanoschen weit verstreuten Ausführungen kurz zusammen, immer bemüht, soweit wie erwünscht und angängig, Bolzano in seinem Sinne zu verschärfen, dann erhält man die folgende Uebersicht:

I. Die Philosophie, soweit sie überhaupt einer wissenschaftlichen Darstellung fähig ist, sei an die Benutzung der von Kant sog. kritischen Methode gebunden, und diese Methode, so behauptet Kant, sei für eine gedeihliche Fortentwicklung der Philosophie unerläßlich. Im Unterschiede etwa zu dem Mathematiker, der an die Spitze seiner jeweiligen Untersuchungen ein System einsichtiger Voraussetzungen zu setzen vermöge, aus denen alle weiteren Behauptungen und Begriffe bündig zu erschließen bzw. bündig zu konstruieren oder zu definieren seien, sei der Philosoph genötigt, diese Voraussetzungen erst mühsam durch ein regressives Verfahren ausfindig zu machen. Erst wenn man das gemacht und noch durch eine zusätzliche transzendente Deduktion im Kantischen Sinne die betreffenden Voraussetzungen abschließend als gültig erhärtet habe, könne man gegebenenfalls nach Art der Mathematiker weiter operieren. Das aber erweise sich in der Hauptsache als überflüssig. Die Philosophie, so behauptet Kant, sei in dem Sinne eine endliche Wissenschaft, daß eigentlich nur das umfangreiche System ihrer Voraussetzungen ein größeres wissenschaftliches Interesse biete, daß aber die aus diesem System zu ziehenden Folgerungen und aufzustellenden Begriffskonstruktionen in der Regel, von gewissen Ausnahmen abgesehen, vergleichsweise einfach seien¹⁾.

II. Das System der Kantischen Philosophie gewinnt nach Bolzano auf Grund der Kantischen Einteilung der Urteile in analytische und synthetische einerseits und in solche a posteriori und a priori andererseits folgendes Aussehen, wobei die Definitionen dessen, was ein analytisches, bzw. ein synthetisches Urteil u. s. w. ist, vorangestellt werden mögen²⁾. Ein Urteil heißt nach Kant ein analytisches, wenn sein Prädikat zugleich ein Bestandteil des Inhaltes seines Subjektbegriffes ist, anderenfalls

¹⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 741 ff. (Wir zitieren nach der zweiten Aufl. der Originalausgabe).

²⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 10 ff., 3 ff.

ein synthetisches. Ferner wird ein Urteil ein solches a priori genannt, wenn es wahr, aber weder durch Erfahrungen zu begründen, noch durch Erfahrungen zu widerlegen ist. Notwendigkeit und Allgemeinheit seien Kriterien der Apriorität eines Urteils. Ein wahres Urteil, welches nicht ein Urteil a priori ist, wird schließlich als ein solches a posteriori hingestellt. — Das System der analytischen Urteile bildet die Logik, alle übrigen im engeren Sinne philosophischen Disziplinen also unter Ausschluß der empirischen, z. B. der Psychologie, machen das System derjenigen synthetischen Urteile a priori aus, die unanschaulichen Charakters sind, wobei Kant zusätzlich behauptet, daß das System der synthetischen Urteile a priori anschaulichen Charakters die Mathematik sei. Für die nicht zur Logik gehörenden Teile der Philosophie im engeren Sinne benutzt Kant den Terminus Metaphysik. Die Metaphysik in diesem Sinne zerfällt nach Kant in vier Teile, von denen aber nur zwei einer belangvollen wissenschaftlichen Bearbeitung fähig seien, und zwar erstens in die Metaphysik der Natur als der Wissenschaft von den obersten Gesetzen für das Dasein der Dinge, zweitens in die Metaphysik der Sitten als der Wissenschaft von dem Wert der Dinge für uns, d. h. für unser Handeln, drittens in die Metaphysik der Religion als derjenigen Lehre, die unter anderem nach dem Zweck des Daseins überhaupt wie der Welt frage und schließlich viertens in die Metaphysik der Aesthetik, als der Disziplin, die unter anderem die Gesetze zu erforschen suche, denen tatsächlich oder vorgeblich das Schöne bzw. Erhabene und Häßliche oder unsere Beurteilung desselben unterworfen sei. Nach Kants Lehre sind die beiden letzten Teile der Metaphysik einer belangvollen wissenschaftlichen Ausgestaltung nicht fähig. — Die Metaphysik der Sitten oder Ethik im weiteren Sinne des Wortes gliedert sich ihrerseits in zwei Teile. Fragt man nach dem Zustande der menschlichen Gesellschaft, so wie er sein solle, so betreibt man nach Kant philosophische Rechtslehre. Fragt man nach dem Handeln des Einzelnen, so wie es sein solle, so betreibt man nach Kant philosophische Ethik im engeren Sinne¹⁾.

III. Es gibt im Ganzen entgegen der herkömmlichen Lehre nach Kant drei Erkenntnisquellen, und zwar 1. die gewöhnliche oder, wie man auch sagt, empirische Anschauung, 2. das

¹⁾ Vgl. *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Vorrede; Prolegomena § 1 ff.

sogenannte vernünftige Denken und schließlich 3., und das ist eine der umstrittensten und nach Bolzano abwegigsten Behauptungen Kants, die sogenannte reine Anschauung, das soll besagen, eine Anschauung nicht empirischen Charakters¹⁾.

IV. Die Behauptung von der Unmöglichkeit eines logischen Kriteriums materialer Wahrheiten. Die Behauptungen der Logik seien lediglich die negativen Kriterien der Wahrheit, d. h. kein wahres Urteil könne mit den Behauptungen der Logik in der Relation des logischen Ausschlusses stehen²⁾.

V. Die Lehre von den Kategorien, d. h. von den Grundbegriffen der Metaphysik im Sinne von (II) einschließlich des Prinzips der systematischen Auffindung derselben aus dem System der logischen Urteilsformen. Hierbei versteht Kant unter der Urteilsform alles, aber auch nur das, was erforderlich ist, damit man einen Gegenstand als ein Urteil qualifizieren kann. An derartigen Urteilsformen zählt er auf: Quantität, Qualität, Relation und Modalität³⁾.

VI. Die Aufdeckung der sogenannten Amphibolie der Reflexionsbegriffe, d. h. die Aufdeckung der Verwechslung der gewöhnlichen Begriffe mit den Reflexionsbegriffen, d. h. mit den Begriffen, durch die wir die Bestandteile unserer Erkenntnis mit den Urteilsformen vergleichen⁴⁾.

VII. Die Lehre von dem sogenannten transzendentalen Idealismus. Sie beruht auf der Unterscheidung von Erscheinungen und Dingen an sich. Hierbei wird unter einer Erscheinung jeder Gegenstand einer möglichen Erkenntnis verstanden, insofern man sich denselben entsprechend den Kategorien und den Formen der Anschauung vorstellt, und unter einem Dinge an sich ein Gegenstand, so wie er auch unabhängig von unserem Erkennen existiert. Der transzendente Idealismus lehrt nun, daß es unmöglich sei, zu einer positiven Erkenntnis der Dinge an sich zu gelangen, und behauptet weiterhin, daß Raum und Zeit außerhalb der menschlichen Erkenntnis

¹⁾ Vgl. hierzu L. Nelson, *Untersuchungen über die Entwicklungsgeschichte der Kantischen Erkenntnistheorie*, Abhandl. d. Fries'schen Schule, N. F. Band III, 1909, S. 20 ff.

²⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 83 ff.

³⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 102 ff.

⁴⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 316 ff.

keine an sich gegründete Existenz besitzen. Raum und Zeit haben also nach Kant nur sogenannte empirische Realität, d. h. wir sollen zwar alle Dinge, die wir wahrnehmen, nur in den Formen von Raum und Zeit erkennen können, wobei die Hauptbeschaffenheiten von Raum und Zeit mittelst der Erkenntnis der reinen Anschauung unfehlbar erkannt werden sollen. Die Dinge an sich aber im Unterschiede zu den Erscheinungen seien jedoch weder als räumlich noch als zeitlich zu charakterisieren. Raum und Zeit sollen also, wie Kant das etwas umständlich ausdrückt, transzendente Idealität besitzen¹⁾.

VIII. Nach Kant verwickelt sich die menschliche Vernunft dann in gewisse Widersprüche, die er Antinomien nennt, wenn man die Begriffe Natur und Welt wie den Gebrauch der Kategorien und Ideen miteinander verwechselt. Hierbei versteht er unter der Natur den Inbegriff der Gegenstände möglicher Erfahrungen und unter der Welt das schlechthinige Ganze der existierenden Dinge. Ferner bezeichnet er einen Grundbegriff der Metaphysik als eine Kategorie und unterscheidet sie von einer Idee als einer notwendigen Vorstellung, die nicht leer sei, deren Gegenstand aber durch keine menschliche Erkenntnis voll erfaßt werden könne. Die betreffenden Widersprüche sollen auf das einfachste auflösbar sein, wenn man die angegebenen Unterscheidungen mache²⁾.

IX. Die Lehre von der Unmöglichkeit einer Wissenschaft aus Ideen, die zu positiven, inhaltlich gehaltvollen Resultaten gelangt, also insbesondere die Behauptung von der Unmöglichkeit einer rationalen Theologie³⁾.

In den angegebenen neun Punkten ist der erste Teil der Bolzanoschen Kant-Kritik in gedrängtester Kürze von uns zusammengefaßt. Hierzu ist noch zu bemerken, daß Bolzano, so sehr er sich von der üblichen Kantinterpretation entfernt, doch sachlich teilweise übereinstimmt mit derjenigen Darstellung der Lehren Kants, die man Fries und seinen Nachfolgern verdankt, und die in der Gegenwart ein Mathematiker wie G. Hessenberg und ein Physiologe wie O. Meyerhof in Verbindung mit dem Philosophen L. Nelson ausdrücklich verfochten haben.

¹⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 518 ff. S. 51, S. 163 S. XXVI ff. der Vorrede.

²⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 432 ff., S. 383 ff.

³⁾ Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, S. 595 ff., S. 659 ff.

Fußend auf der obigen von uns denkbar knapp gegebenen Zusammenfassung der „eigentlichen“ Lehren Kants, kritisiert nun Bolzano dieselben Punkt für Punkt auf das Eingehendste, wobei er sich zunächst einmal mit seinen eigenen Lehren konfrontiert und sie, wenn sie mit denselben nicht übereinstimmen, hinsichtlich ihrer Begründungen zergliedert, dabei immer versuchend, an Hand der betreffenden Zergliederungen zu sachlich bedeutsamen neuen Resultaten zu gelangen. Auf diese weit ausgedehnten und subtilen Untersuchungen Bolzanos können wir aber hier in aller Ausführlichkeit nicht näher eingehen. Wir wollen uns vielmehr damit begnügen, die Kritik genauer zu behandeln, die Bolzano an der unter Punkt (II) erwähnten Einteilung der Urteile einerseits in analytische und synthetische und andererseits in solche a posteriori und solche a priori übt¹⁾, auf der die Kantische Gliederung des Systems der Philosophie beruht.

Wenn man die Kantische Bestimmung dessen, was ein analytisches Urteil ist, gleich von gewissen kleineren Mängeln befreit, dann gelangt man zu der folgenden: Ein Urteil ist ein analytisches, wenn sein Prädikat bereits ein Bestandteil des Inhaltes seines Subjektbegriffes ist. Hierbei versteht man unter dem Inhalt eines Begriffes die Gesamtheit derjenigen Begriffe, aus denen der betreffende Begriff letztlich gebildet bzw. zusammengesetzt ist. Die Benutzung, die nun Kant innerhalb des Rahmens seines Systems von seiner an sich natürlich willkürlichen Definition dessen macht, was ein analytisches Urteil sein soll, führt ihn aber zu Widersprüchen, und setzt bei dem Versuch, diese Widersprüche zu vermeiden, die außerordentliche Unzweckmäßigkeit seiner Vereinbarung bzw. Begriffsbestimmung hinsichtlich anderweitiger Fundamentallehren von ihm in Evidenz. Kant lehrt nämlich erstens, daß die (formale) Logik das System der in seinem Sinne analytischen Urteile bildet. Er lehrt zweitens, daß die sog. Schlüsse in der formalen Logik zu behandeln seien und einen Hauptgegenstand derselben bilden. Er lehrt drittens, daß die Schlüsse hypothetisch-analytische Urteile sein sollen und viertens — und das ist für seine Tafel der Urteilsformen und damit für seine Kategorienlehre von großer Wichtigkeit — daß die hypothetischen Urteile nicht von der Subjekt-Kopula-Prädikat-Struktur sind und daß es unmöglich ist, ein kate-

¹⁾ Vgl. Bolzano, *Wissenschaftslehre*, 1837, § 148, 197 wie 133, 306.

gorisches Urteil in ein hypothetisches umzuwandeln. Da nun aber die in seinem Sinne analytischen Urteile von der Subjekt-Kopula-Prädikat-Struktur sind, die hypothetischen aber nicht, und es außerdem nach ihm auch unmöglich sein soll, die hypothetischen Urteile in kategorische, also in solche von der Subjekt-Kopula-Prädikat-Struktur umzuwandeln, so kann er gar nicht, ohne einen Widerspruch zu begehen, im Rahmen seines Systems die Schlüsse als analytische Urteile besonderer Art hinstellen und dann infolgedessen auch nicht in Wahrheit behaupten, daß die (formale) Logik das System der analytischen Urteile ist.

Mit diesem negativen Resultat begnügt sich Bolzano aber nicht. Er sucht vielmehr gemäß seiner Maxime in positivem Sinne über Kant hinauszugehen und das abschließend auf Begriffe zu bringen, was Kant bei seiner Bestimmung der analytischen Urteile vorschwebte, was er aber nicht restlos zu fassen vermochte. Zu diesem Zweck sucht Bolzano zunächst einmal festzustellen, von welcher Art diejenigen Urteile sind, die Kant in Wahrheit auf Grund seiner Bestimmung als analytische zu bezeichnen in der Lage ist. Er findet, daß diese Urteile bei Berücksichtigung der Tatsache, daß Kant nur die konjunktive Verknüpfung von Begriffen im Inhalt eines Begriffes in Betracht gezogen hat, in der Hauptsache von folgendem Typ sind: Ein *A*, das die Beschaffenheit *b* hat, hat die Beschaffenheit *b*. Mit anderen Worten: Die Urteile, die Kant einwandfrei als analytische hinstellen kann, sind armselige Trivialitäten. Sie haben aber nichtsdestoweniger eine bemerkenswerte Eigenschaft, die Kant nicht berücksichtigt hat, und deren Beachtung es einem ermöglicht, beträchtlich über ihn hinauszukommen. Der Typ eines solchen analytischen Urteils nämlich hat die Eigenschaft, Variable zu enthalten, und zwar so zu enthalten, daß, wie man auch immer die betreffenden Variablen durch Werte derselben ersetzt, wenn man nur durch diese Ersetzung die Gegenständlichkeit im Bolzanoschen Sinne des Typs nicht zerstört, insgesamt wahre bzw. insgesamt falsche Urteile entstehen. Genauer: Die Urteilsform, die einem im Kantischen Sinne analytischen Urteile entspricht, enthält Variable so beschaffen, daß, wenn man die Variablen derart durch Werte derselben ersetzt, daß nur gegenständliche Urteile hervorgehen, d. h. Urteile, deren Subjektbegriff ein erfüllter ist, diese Urteile ins-

gesamt wahre sind, wenn auch nur ein einziges derselben ein wahres ist, bezw. insgesamt falsche sind, wenn auch nur ein einziges derselben ein falsches ist. Ein Beispiel mag das noch näher erläutern: Was auch immer x sei, x ist identisch x . Diese Urteilsform ist ersichtlich eine analytische. Denn was man auch immer für x setzen möge, sofern nur die resultierenden Urteile gegenständliche sind, so sind sie auch insgesamt wahre. Bolzano ändert nun die Kantische Bestimmung der analytischen Urteile dahin ab, daß er die Urteilsform vom oben angegebenen Typ analytische nennt und entsprechend alle anderen Urteilsformen synthetische. Die synthetischen sind mithin diejenigen, die, wenn man die in ihnen enthaltenen Variablen durch Werte derselben ersetzt, daß die Gegenständlichkeit der entstehenden Urteile gewahrt bleibt, mindestens ein wahres und mindestens ein falsches Urteil liefern.

Mit der Aufdeckung von derartigen Variable enthaltenden Urteilsformen hat nun Bolzano eine der tiefsten Entdeckungen auf dem Gebiete der elementaren Logik gemacht. Man nennt diese Gebilde, die Bolzano selbst als Sätze mit veränderlichen Vorstellungen bezeichnet hat, Satzfunktionen. Es sind also Gebilde so beschaffen, daß, wenn man die in ihnen enthaltenen Variablen nach einer Substitutionsvorschrift durch Werte derselben ersetzt, Sätze im üblichen Sinne des Wortes resultieren. Man kann also anschaulich derartige Satzfunktionen mit L. Conturat als Gießformen für Sätze bezeichnen.

Wir kommen nun zu der Kritik, die Bolzano an der Kantischen Einteilung der Urteile oder genauer der Erkenntnisse in solche a priori und solche a posteriori geübt hat. Kant nennt zunächst eine Erkenntnis eine solche a priori, wenn sie von der Erfahrung und selbst von allen Eindrücken der Sinne unabhängig ist und andernfalls eine solche a posteriori, d. h. eine solche, die ihre Quellen in der Erfahrung hat. Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit sollen sichere Kennzeichen einer Erkenntnis a priori sein und überdies unzertrennlich zueinander gehören. An dieser an sich natürlich wieder willkürlichen Einteilung und der Verwendung, die Kant im Rahmen seines Systems von ihr macht, hat Bolzano mancherlei auszusetzen. Zunächst liegt nach dem Wortlaut der Kantischen Bemerkung auf der Hand, daß durch diese Einteilung Urteile nach der Art eingeteilt werden, wie wir uns ihrer Wahrheit vergewissern, mithin

als Einteilungsgrund das Verhältnis benutzt wird, in dem die betreffenden Urteile zu unserem Erkenntnisvermögen stehen. Die Einteilung ist also in einer Hinsicht abhängig von der mehr oder minder vorhandenen Vollkommenheit unseres Erkenntnisvermögens und deswegen eine durchaus subjektive, und zwar unerwünscht subjektive. Denn, wenn es natürlich auch zutrifft, daß Erkenntnisse als solche gegebenenfalls Gegenstände innerer Erfahrungen bilden und mithin in einer Hinsicht sicherlich nur in ihrer Relation zum erkennenden Subjekte in ihren Beschaffenheiten zutreffend erfaßt werden können, so ist doch die Kantische Einteilung insofern eine unerwünscht subjektive, als eine Entscheidung darüber, ob ein vorgelegtes (wahres) Urteil ein solches a priori ist oder nicht, auf Grund des subjektiven Charakters des Kantischen Einteilungsgrundes häufig nicht getroffen werden kann. Und mehr als das. Die Kantische Einteilung, bei der Kant nach Bolzanos Ueberzeugung etwas sehr Wichtiges vorgeschwebt hat, ohne daß er es doch restlos auf Begriffe zu bringen vermochte, leidet an einem prinzipiellen Gebrechen. Suchen wir nämlich nach irgendeiner Erkenntnis, die unabhängig von Erfahrung ist, so muß festgestellt werden, daß, mag es schon derartige Erkenntnisse geben, wir jedenfalls nicht ihr Vorhandensein ermitteln können. Denn, man mag sich drehen und wenden, wie man will, jeder Versuch, uns der Wahrheit irgendeines Urteils zu versichern, ist mindestens eine teilweise empirische Angelegenheit, und insofern ist jede Erkenntnis, die wir als solche qualifizieren können, eine von der Erfahrung abhängige. Unterstellt man nun aber, wie schon angedeutet, daß Kant bei seiner Einteilung etwas sehr Wichtiges vorschwebte, so wird man zu der Ansicht neigen, daß bei ihm der Terminus „unabhängig von der Erfahrung“ nicht bedeuten soll „losgelöst von jeglichen Erfahrungen“, sondern etwas anderes, mehr Objektives. Fragt man aber, was bedeutet er denn nun, so sucht man bei Kant die Antwort vergebens. Der Hinweis nämlich, er bedeute im Sinne der von Kant angegebenen beiden Kriterien der Notwendigkeit und strengen Allgemeinheit, eben die Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit der betreffenden Urteile, so hängt alles davon ab, was denn nun weiter unter der Notwendigkeit und strengen Allgemeinheit eines Urteils zu verstehen sei. Nimmt man Notwendigkeit im Sinne der Kantischen Kategorie der Notwendigkeit, d. h. nennt man ein Urteil

notwendig, wenn es nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist oder wenn sein Prädikat nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung mit seinem Subjektbegriff verbunden ist, so ist jedes in diesem Sinne notwendige Urteil jedenfalls teilweise von der Erfahrung abhängig. Notwendigkeit muß hier also etwas anderes bedeuten. Die Frage ist nur, was? Genau so steht es mit dem zweiten Kriterium. Was soll das heißen: Ein Urteil besitzt strenge Allgemeinheit? Soll es heißen: das Urteil ist ein allgemein gültiges oder kürzer und besser ein gültiges oder soll es heißen: das Urteil ist ein solches, daß es gemäß der Tafel der Urteilsformen als ein allgemeines zu gelten hat? Im ersten wie im zweiten Falle aber ist zu sagen, daß natürlich gewöhnliche empirische Urteile gültige bezw. allgemeine sein können und dementsprechend als solche a priori zu bezeichnen wären, wodurch diese Einteilung für die Zwecke Kants, d. h. für die Gliederung des Systems der Philosophie wertlos würde. Da Kant aber seinerseits nicht hat angeben können, was er denn nun eigentlich unter der Notwendigkeit bezw. der „strengen“ Allgemeinheit einer Erkenntnis verstanden wissen wollte, so ist mit Bolzano festzustellen, daß es ihm hier einfach nicht gelungen ist, das zu präzisieren, was ihm bei seiner Einteilung mehr oder weniger deutlich vorschwebte.

Mit diesem negativen Resultat begnügt sich aber Bolzano wieder nicht, sondern es gelingt ihm auch hier, an Hand seiner Zergliederung der betreffenden Lehren Kants über Kant hinauszukommen und das klipp und klar zu fixieren, was Kant bei seiner Einteilung durch Abgleiten in eine vorwiegend subjektiv orientierte Einteilung verfehlte, wengleich ihm nach Bolzano dabei ursprünglich eine fundamentale Einteilung vorschwebte, und zwar die folgende: Die Einteilung der Sätze in Begriffs- und Anschauungssätze. Hierbei wird ein Satz ein Begriffssatz genannt, wenn die Teile im Sinne Bolzanos, aus welchen er zusammengesetzt ist, lediglich reine Begriffe im Bolzanoschen Sinne sind und auch als Bestandteile keine Anschauungen, d. h. keine einfachen Einzelvorstellungen enthalten. Fußend auf dieser Einteilung der Sätze, die ersichtlich nicht basiert auf dem mehr oder minder zufälligen Verhältnis derselben zu unserem Erkenntnisvermögen, kann dann Bolzano wichtige Lehren entwickeln, die ihn weit von Kant entfernen, auf die wir aber hier nicht eingehen wollen.

Zusammenfassend kann man also von den von uns charakterisierten Bolzanoschen Zergliederungen Kantischer Lehren bzw. Bestimmungen und ihrer Verwendung zum Zweck einer vernünftigen Gliederung des Systems der Philosophie folgendes sagen: Diese Zergliederungen zeigen erstens, daß die Kantischen Lehren bzw. Bestimmungen merklich unzweckmäßige sind. Sie zeigen zweitens, daß die Verwendung, die Kant von seinen an sich naturgemäß willkürlichen Bestimmungen im Rahmen seines Systems macht, eine Reihe von Unklarheiten bzw. von Widersprüchen nach sich ziehen. Sie zeigen schließlich drittens, daß Bolzano sich nicht mit einer bloß negativen und zerstörenden Kritik begnügt, sondern vielmehr eine als schöpferisch zu bezeichnende Kritik übt, indem er die bei Kant vorzufindenden Ansätze zur Basis tiefergehender Untersuchungen macht und so gelegentlich die Kantischen Ansätze auf ihren geklärtesten, vielfach abschließenden, mit den ursprünglichen Lehren Kants aber merklich differierenden Ausdruck bringt.

Dieser Ausdruck weicht dann aber wie bemerkt so weit von den ursprünglichen Lehren bzw. Bestimmungen Kants ab, daß man mit Recht auch im Hinblick auf diese Bolzanosche Kritik von Kant und seiner Lehre sagen kann, was H. Scholz¹⁾ in anderem Zusammenhang festgestellt hat: Wenn Kant heute wiedergeboren würde, so wäre zu hoffen, daß er eins nicht sein würde: Ein Kantianer im Sinne der angegebenen neun Punkte.

¹⁾ H. Scholz, *Das Vermächtnis der Kantischen Lehre vom Raum und von der Zeit*. Kant-Studien, Band XXIX, 1924, S. 69. — Der Leser wolle übrigens beachten, daß Bolzano jeweils Sätze an sich (in seinem Sinne), Vorstellungen an sich sorgfältig von Behauptungen und Vorstellungen (im gewöhnlichen Sinne) unterscheidet, eine Unterscheidung, die wir der Kürze des Ausdrucks zu Liebe oben nicht vorgenommen haben!